



ENTSCHEID

Frauenfeld,

20. September 1999, Bi
Entscheid Nr. 282

Politische Gemeinde Steckborn

Änderung Baulinienplan „Nächsthorn / Seeufer Ost“

1. Mit Schreiben vom 16. August 1999 ersucht die Bauverwaltung Steckborn um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Akten kann geschlossen werden, dass das Planungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde.
2. Der Baulinienplan "Nächsthorn / Seeufer Ost" wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1473 am 11. August 1980 genehmigt. Die Änderung betrifft die Parzelle Nr. 523 und wurde durch ein konkretes Bauvorhaben ausgelöst. Im Rahmen der letzten Ortsplanungsrevision wurde diese Parzelle von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone W1 umgezont (RRB Nr. 582 vom 6. Juli 1999). Damit bildet die Parzelle Nr. 523 nicht nur optisch, sondern auch rechtlich den westlichen Abschluss des Baugebietes Nächsthorn. Durch die Bezeichnung einer Baulinie auf der fraglichen Parzelle wird die Grundlage für einen Neubau geschaffen.
Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die kantonalen Fachstellen keine Vorbehalte angemeldet. Die Baulinienplanänderung ist rechtmässig; mithin steht ihrer Genehmigung nichts entgegen.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Stadtrat Steckborn am 6. Juli 1999 beschlossene Änderung des Baulinienplans „Nächsthorn / Seeufer Ost“ (RRB Nr. 1473 vom 11. August 1980) wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Stadtrat Steckborn, 8266 Steckborn, unter Beilage eines geänderten Baulinienplans Nächsthorn, Parzelle Nr. 523, Ergänzungen 1999; mit Genehmigungsvermerk, (chargé)
- Amt für Umwelt
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung; unter Beilage eines geänderten Baulinienplans Nächsthorn, Parzelle Nr. 523, Ergänzungen 1999 mit Vermerken gemäss Gemeindeexemplar sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 20. September 1999